



Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01471**
Datum: 17.12.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
Verfasser: FB Bildung
Plandatum: 09.12.2015

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	17.12.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2016

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen für die einzelnen Bereiche gemäß Anlage 0.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I: Sparten A, B und LB I im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II: Sparten A, B und LB I im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III: Sparten A, B, C und LB I im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV: Sparten A, B, C und LB I im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V: Sparten A im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI: Sparten A, B, C und D für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Leistungen (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I bis SR V und SRÜ.

Vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates zur Berücksichtigung der Veränderungen des Haushaltsplanentwurfs 2016 (auf der Grundlage der Haushaltsberatungen in der Verwaltung und in den Fachausschüssen, Stand: 25.11.2015 und Veränderungsanträge Fraktionen, Stand: 30.11.2015) werden zusätzlich folgende Beschlüsse gefasst:

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zusätzlich zur Verfügung gestellten Fördersummen für die einzelnen Bereiche gemäß Anlage Z 0.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die weitere Förderung der Leistungen gemäß Prioritätensetzung entsprechend der Anlage Z 1
5. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die kommunale Förderung der Schulsozialarbeit an 5 Grundschulen gemäß Anlage Z SSA.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

1. Entsprechend des Entwurfs vom 17.09.2015, Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2016 stehen folgende Mittel für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung:

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe		(in EUR)
PSP-Element / Sachkonto	Produktbezeichnung	Ansatz 2016
1.36201.01 / 53183000	Jugendarbeit	1.077.540
1.36301.01 / 53183000	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder und Jugendschutz	481.385
1.36302.07 / 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie	629.100
Σ	Summe	2.188.025

2. Entsprechend des Entwurfs vom 17.09.2015, Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2016 und unter Berücksichtigung der Veränderungen Haushaltsplanentwurf 2016 auf der Grundlage der Haushaltsberatungen in der Verwaltung und in den Fachausschüssen, Stand: 25.11.2015 und Veränderungsanträge Fraktionen, Stand: 30.11.2015 stehen vorbehaltlich des Beschlusses des Stadtrates folgende Mittel für das Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung:

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe							(in EUR)
PSP-Element / Sachkonto	Produktbezeichnung	Ansatz 2016 (Entwurf vom 17.09.2015)	VII/2015/01423 Änderungsantrag JHA (Kompromissvorschl.)	Neuberechnung Landeszuweisung § 31 KJHG LSA)	Einrichtung 5 Stellen Schulsozialarbeit	Ansatz 2016 (mit Veränderungen)	
1.36201.01 53183000	Jugendarbeit	1.077.540	33.291	19.107	0	1.129.938	
1.36301.01 53183000	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder und Jugendschutz	481.385	14.873	0	235.000	731.258	
1.36302.07 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie	629.100	19.436	0	0	648.536	
Σ	Summe	2.188.025	67.600	19.107	235.000	2.509.732	

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

0. Antragsvolumen für 2016:

zum 31.08.2015 lagen vor:	verfristet eingegangen sind:	nachträglich erhöht wurde:	insgesamt liegen zur Entscheidung vor:
• 73 Anträge	• 3 Anträge	• 1 Antrag	• 76 Anträge
• von 27 Trägern	• von 3 Trägern	• von 1 Träger	• von 28 Trägern
• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem zusätzlichen Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:
3.644.858,01 EUR	135.777,98 EUR	25.189,52 EUR	3.805.825,51 EUR

Hiervon sind der kommunalen Schulsozialarbeit an 5 Grundschulen gemäß Anlage Z SSA folgendes Antragsvolumen zuzuordnen:

zum 31.08.2015 lagen vor:	verfristet eingegangen sind:	nachträglich erhöht wurde:	insgesamt liegen zur Entscheidung vor:
• 3 Anträge	• 2 Anträge	• 1 Antrag	• 5 Anträge
• von 3 Trägern	• von 2 Trägern	• von 1 Träger	• von 5 Trägern
• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:	• mit einem zusätzlichen Finanzvolumen von:	• mit einem Finanzvolumen von:
121.496,83 EUR	110.845,08 EUR	25.189,52 EUR	257.531,43 EUR

1. Förderung 2016

Ausgehend von der fachlich-inhaltlichen Prüfung der Leistungsbeschreibungen sowie der Differenz zwischen der Antragssumme und dem geplanten Budget wurden seitens der Verwaltung Prioritäten erstellt.

	auf Grundlage des Ansatzes 2016 (Entwurf vom 17.09.2015)	auf Grundlage des Ansatzes 2016 (mit Veränderungen)
Im Rahmen des Haushaltsplanes stehen folgende Gesamtmittel zur Verfügung:	2.188.025,00	2.509.732,00
Mit dieser Beschlussvorlage steht eine Gesamtvorschlagssumme an die Träger der freien Jugendhilfe (Anlagen SR I bis SR V und SRÜ) zur Abstimmung:	2.135.075,00	2.135.075,00
Mit dieser Beschlussvorlage steht zusätzlich eine Vorschlagssumme an die Träger der freien Jugendhilfe (Anlage Z 1) zur Abstimmung:	0,00	56.250,00
Förderung der kommunalen Schulsozialarbeit Zur Durchführung der kommunalen Förderung der Schulsozialarbeit an 5 Grundschulen (Anlage Z SSA) stehen zur Abstimmung:	0,00	234.100,00

	auf Grundlage des Ansatzes 2016 (Entwurf vom 17.09.2015)	auf Grundlage des Ansatzes 2016 (mit Veränderungen)
Für die Projektförderung nach § 5 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung von Angeboten der Jugendhilfe stehen zur Verfügung:	42.870,74	74.227,74
Entsprechend des Beschlusses VI/2015/00743 sind zur Förderung von einer zusätzlichen Sozialarbeitsstelle im Sozialraum II für den Zeitraum vom 01.01.2016 - 31.03.2016 folgende Mittel bereits gebunden:	10.079,26	10.079,26

1.2 Hinweis

Bei Projekten, die durch Dritte kofinanziert werden, kann die Förderung nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung durch alle Zuwendungsgeber gesichert ist.

Gemäß der Fortschreibung der Jugendhilfeplanung §§ 11-13,14,16 SGB VIII der Stadt Halle (Saale) – Stadtratsbeschluss V/2011/09580 vom 29. Juni 2011 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Familienbildung über die Leistungsbeschreibungen I bis XII.

Auf Grund der Änderung des KiFöG LSA in 2014 und des Ausschlusses der Förderung kostensatzfinanzierter Leistung in der geltenden Förderrichtlinie zur Förderung der Träger der freien Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) ist die Förderung der Leistungsbeschreibung I nunmehr ausgeschlossen.

2.1 Vorgehensweise

Auf der Grundlage der gesamtstädtischen Ziele der Jugendhilfeplanung (siehe Beschlussvorlage VI/2015/00655) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern (auf der Grundlage der jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/-analysen wurde im Rahmen der durch den Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (Haushaltsplanansatz 2016) in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel nach Sparten getätigt.

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch mehrere Bewertende aus der Verwaltung des Fachbereiches Bildung (Jugendhilfeplaner, SozialraummanagerIn, TeamleiterIn, koordinierende SchulsozialarbeiterIn; Jugendschützerin und weitere Fachkräfte z.B. aus dem Bereich Streetwork) nach einem einheitlichen Raster bewertet.

Hiernach erfolgte ein Ranking gemäß dieser Bewertung:

Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100) in die jeweilige Sparte.

2.2 Weitere zu beachtende Regelung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

3. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, einen angemessenen Teil der in der Jugendhilfe verwandten Gelder für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und die Familienbildung, somit für den „präventiven Leistungsbereich“ zu verwenden.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Fördersummen in der Vorlage kann beschieden werden, dass die halleische Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien (Prüffragen- und Maßnahmenkatalog der Familienverträglichkeitsprüfung Bereich A) für das Jahr 2016 in einem minimalen Grundbestand aufrechterhalten wird, wobei gleichzeitig Angebote minimiert bzw. wegfallen werden.

Im Vergleich mit anderen kreisfreien Städten gleicher Größenordnung bzw. größer, verwendet die Stadt Halle (Saale) einen wesentlich kleineren Anteil der Aufwendungen der Jugendhilfe für die Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie.

Anlagen:

Anlage 0

Anlage SR I

Anlage SR II

Anlage SR III

Anlage SR IV

Anlage SR V

Anlage SRÜ

Anlage Z 0

Anlage Z 1

Anlage Z SSA